

&Stiftung Sponsoring

Ausgabe 6 | 2016

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



BESCHRÄNKT:
GIBT ES DIE INTERNATIONAL
WIRKSAME PHILANTHROPIE?

GESPRÄCH: Thomas Silberhorn
über die Rolle privater Stiftungen
in der Entwicklungszusammen-
arbeit

AKTUELLES: Europaweite Spen-
denwerbung – auch vor dem
Hintergrund der EU-Datenschutz-
grundverordnung

SCHWERPUNKT: Philanthropie
über Grenzen hinweg ist möglich –
Rahmenbedingungen, Best Practice
und neue Ansätze

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

VERWIRKLICHUNG EIGENER PROJEKTE IM AUSLAND

Zwecke, Ansehen und Partnerschaften im Spiegel des Gemeinnützigkeitsrechts

von Martin Schunk, Leipzig

Wir leben auf einem transparenten Planeten; dank der enormen Fortschritte der Informationstechnologie hat sich der Nebel gelichtet und die vielseitigen Probleme und Ungerechtigkeiten des Diesseits offenbart. Globale Lösungsansätze Rücken demnach immer stärker in den Fokus.

Insbesondere für operativ agierende gemeinnützige Organisationen mit eigenen Projekten stellt sich die Frage, wie weit der gemeinnützigkeitsrechtliche Handlungsspielraum reicht.

GRENZÜBERSCHREITENDE VERFOLGUNG STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE (§§ 52 BIS 54 AO)

Gemeinnützige Zwecke

Die im sog. Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufgelisteten gemeinnützigen Aktivitäten können unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO grundsätzlich auch im Ausland verwirklicht werden.

Einzelne Zwecke sind jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes oder nach Ansicht der Finanzverwaltung notwendigerweise auf das Inland begrenzt. Sowohl der Naturschutz und die Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) als auch die Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) unterliegen einer kodifizierten Inlandsbeschränkung. Überdies bezieht sich die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) laut Finanzverwaltung ebenfalls nur auf das Inland (AEAO zu § 52, Nr. 2.3). Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Zweck von der Verwaltung restriktiv gehandhabt wird. Mögliche Schwierigkeiten in puncto Nachprüfbarkeit bilden kein hinreichendes Argument, da jedenfalls die meisten europäischen Staaten eigene Denkmalschutzgesetze besitzen, welche den Nachweis kulturell bedeutsamer Monumente erleichtern. Auf internationaler Ebene könnten zudem die von der UNESCO als Bestandteil des Weltkulturerbes der Menschheit erfassten Kulturdenkmäler als Nachweis dienen.

Mildtätige Zwecke

Darüber hinaus kann sich auch die Mildtätigkeit (§ 53 AO) auf Personen im Ausland beziehen. Die inländischen Körperschaften richten ihren Fokus dabei für gewöhnlich auf die Unterstützung von Menschen in Notlagen (z. B. Opfer von Naturkatastrophen, Kriegs- oder Terrorakten und Seuchen) sowie Hilfsbedürftige in Entwicklungsländern.

Kirchliche Zwecke

Kirchliche Zwecke können nur zugunsten inländischer Organisationen verwirklicht werden; der Gesetzgeber verweist

ausschließlich auf Tätigkeiten, die darauf abzielen, Religionsgemeinschaften in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstlos zu fördern (§ 54 Abs. 1 AO). Der Erfüllung dieses Zwecks dienen alle Aktivitäten, die für eine Religionsgemeinschaft typisch sind und mit ihrem Auftrag in Zusammenhang stehen. Eine beispielhafte Aufzählung solcher Fördermaßnahmen enthält § 54 Abs. 2 AO. In der Literatur wird – abgesehen von den gesetzlich verankerten Tätigkeiten – bisweilen zusätzlich die Missionsarbeit im In- und Ausland als Möglichkeit zur Förderung der kirchlichen Zwecke angesehen.

STRUKTURELLER INLANDSBEZUG UND DIE ANSEHENSFÖRDERUNG

Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2009 hat der Gesetzgeber eine Regelung im allgemeinen Teil des Gemeinnützigkeitsrechts (§ 51 Abs. 2 AO) aufgenommen, die Körperschaften mit ausländischer Zweckverwirklichung eine Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen ermöglicht. Einschränkend wirkt sich der sog. „strukturelle Inlandsbezug“ aus. Jener setzt voraus, dass die grenzüberschreitende satzungsmäßige Tätigkeit entweder „natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben“ fördern muss oder „neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann“.

Die Finanzverwaltung äußert sich zu dem unbestimmten Begriff des „Ansehensbeitrags“ wie folgt: Ihrer Ansicht nach bedarf es prinzipiell „keiner spürbaren oder messbaren Auswirkung auf das Ansehen Deutschlands im Ausland“ (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 2 Satz 2). Für inländische gemeinnützige Körperschaften, die im Ausland agieren, sei die Voraussetzung erfüllt, insofern diese „sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Ausland beteiligen“ (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 2 Satz 3). Sie verweist hierbei allerdings nicht auf tatsächliche Nachweise, sondern spricht von einer „Indizwirkung“ (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 2 Satz 3), was faktisch dazu führt, dass bei steuerbegünstigten Auslandsaktivitäten ein Ansehensbeitrag grundsätzlich bejaht wird.

Einer restriktiveren Sichtweise unterliegen hingegen ausländische Körperschaften. Bei ihnen entfällt die Indizwirkung, d. h. ein Einzelnachweis ist notwendig (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 3 Satz 2). Das Finanzgericht Köln hat die Vorschrift angesichts dieser Benachteiligung jüngst dergestalt ausgelegt, „dass bei einer ausländischen Organisation, die nachgewiesen hat, dass sie nach deutschem Recht gemeinnützig ist,

ohne weitere Prüfung auch von einer möglichen Ansehenssteigerung auszugehen ist“.

PARTNERSCHAFTEN VOR ORT

Eigene Niederlassungen

Insofern die inländische Körperschaft lediglich eine Zweigniederlassung eröffnet, die rechtlich nicht selbständig ist, agiert sie mit dieser bzw. dem zugehörigen Personal nach wohl herrschender Meinung selbst i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 1 AO. Dies ist v. a. dann nachvollziehbar, wenn die Körperschaft für den Betrieb eines im Ausland eröffneten Büros oder einer Projektkoordinierungsstelle eigenes Personal entsendet. Falls sich die Körperschaft hingegen ortsansässigen Personals bedient, stellt sich der Fall weniger trivial dar. Hier muss man danach differenzieren, ob die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer in die Körperschaft eingegliedert sind, als Ehrenamtliche für die Körperschaft aktiv werden oder lediglich bisweilen auf Honorarbasis agieren. Letzteres Engagement würde den Nachweis eines Hilfspersonenverhältnisses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedingen.

Tochtergesellschaften

Abgesehen von einer Niederlassung im obigen Sinne kann die inländische Körperschaft, z. B. infolge der Ausgliederung eines Zweckbetriebs, auch eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft im Ausland errichten. Die Gründung einer Auslandsgesellschaft kann unter Umständen auch Ausdruck reiner Notwendigkeit sein, um dem jeweiligen Ortsrecht zu entsprechen. So urteilte das Bundesarbeitsgericht am 11.9.1991 über eine Sachverhaltskonstellation, in der ein deutscher gemeinnütziger Verein eine Zweigstelle in Mexiko eröffnete (BAG, DB 1992, 98 f.). Obwohl der Verein die Niederlassung wie eine eigene Betriebsabteilung führte, war er aufgrund der Rechtsvorschriften vor Ort zu einer rechtlichen Verselbständigung der Zweigstelle gezwungen. Insofern die gemeinnützige Körperschaft weiterhin selbst satzungsmäßige Tätigkeiten verfolgt und das ins Ausland übertragene Tätigkeitsfeld aus der Satzung streicht, entstehen keine Beschränkungen. Sollte die Körperschaft hingegen ihre gesamte ideelle Sphäre auf die Auslandsgesellschaft übertragen haben, ist diese Option ausgeschlossen. In diesem Fall ist zunächst die Hilfspersonenvorschrift auf Einschlägigkeit zu prüfen. Sofern das Ergebnis negativ ausfällt, kommt nur noch eine Zweckänderung zu einer reinen Mittelbeschaffungskörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO in Frage.

Lokale NPOs und andere Hilfspersonen

Angesichts der Entfernung zwischen dem Sitz der steuerbegünstigten Organisation und dem Projektstandort ist – auch für operativ agierende NPOs – nicht selten ein Rückgriff auf ausländische Partner notwendig. Die Inanspruchnahme einer Hilfsperson (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) im Ausland setzt der Finanzverwaltung zufolge neben den ohnedies schon erhöhten Nachweispflichten (§ 90 Abs. 2 AO) weitere Bedingungen voraus. Hierzu zählt u. a. der Abschluss eines Vertrages, der den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Das FG Niedersachsen

entschied am 8.4.2010 über einen derartigen Sachverhalt (6 K 139/09). Der Kläger, ein rechtsfähiger Verein, bediente sich zur Realisierung eines Patenschaftsprojekts für Waisenkinder einer ausländischen Partnerorganisation. Es existierten allerdings keine schriftlichen Verträge zwischen den Parteien. Ferner räumte der Verein ein, dass er keinen genauen Einblick in die Geschäfte der von ihm eingeschalteten Organisation habe. Die Finanzbehörden negierten angesichts dessen das Vorliegen eines Hilfspersonenverhältnisses und erkannten dem Verein die Gemeinnützigkeit ab.

KURZ & KNAPP

Die steuerbegünstigten Zwecke stehen, abgesehen von vier Ausnahmen, deren Geltungsraum sich lediglich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt, einem grenzüberschreitenden Wirken nicht im Wege. Auch der im Nachgang zu den allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfende „strukturelle Inlandsbezug“ (§ 51 Abs. 2 AO) stellt keine Schranke dar, da bei steuerbegünstigten Auslandsaktivitäten inländischer Nonprofit-Organisationen ein Ansehensbeitrag grundsätzlich bejaht wird. Das FG Köln hat in seiner Entscheidung vom 20.1.2016 diese Indizwirkung auf ausländische Organisationen, die nachgewiesen haben, dass sie nach deutschem Recht gemeinnützig sind, ausgeweitet. Ferner folgt es der scharfen Kritik der Literatur an der schwammigen und eher ansehensschadenden Ansehensvoraussetzung.

Bei Projektpartnerschaften im Rahmen eigener Niederlassungen, Tochtergesellschaften und dritten Hilfspersonen sind insb. die zivilrechtlichen Anforderungen an eine mögliche rechtliche Verselbständigung der örtlichen Präsenz sowie die erhöhten Nachweispflichten zur Hilfspersonenvorschrift zu beachten. ■

ZUM THEMA

Koenig, Ulrich: Abgabenordnung, Beck'sche Steuerkommentare, 3. Aufl. 2014

BMF: Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission, Schriftenreihe des BMF, Heft 40

Hübschmann, Walter / Hepp, Ernst / Spitaler, Armin: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar 2009 (zu § 54)

Hüttemann, Rainer: Die steuerliche Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten im Ausland – eine Frage des „Ansehens“?, in: DB 2008, S. 1061-1063

Otto, Lieselotte, Handbuch der Stiftungspraxis, 2. Aufl. 2015

in Stiftung&Sponsoring

Schunk, Martin: Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO: Stand, Reform, Tellerand, S&S RS 5/2015, www.susdigital.de/SuS.05.2015.055

Dr. Martin Schunk leitet das neu gegründete KI – Institut für Kooperationen im Non-Profit-Bereich mit Sitz in Leipzig, das neben der interdisziplinären Forschung zu Kooperationen im Nonprofit-Bereich auch gemeinnützigen Akteuren mittels Weiterbildungsmaßnahmen, Beratungs- und weiteren Dienstleistungen rund um das Thema Kooperationen zur Seite steht. info@kooperationsinstitut.de, www.kooperationsinstitut.de

